

# Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 2 Absatz 3 StromGVV



## Grundversorgung Wärmespeicherstrom

Preisstand 01.01.2026

<b>Wärmespeicherstrom</b>	Anlagentyp SP1 Gewerbe	Anlagentyp SP1 Haushalt	Anlagentyp SP 2N + T	Anlagentyp SP 2N	*Grundversorgung Strom ohne Schwachlastregelung
<b>Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (brutto)</b>	<b>197,04 €/Jahr</b>	<b>41,65 €/Jahr</b>	<b>208,94 €/Jahr</b>	<b>208,94 €/Jahr</b>	<b>208,94 €/Jahr</b>
<b>Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde (brutto)</b>	<b>30,46 ct/kWh NT 31,69 ct/kWh HT</b>	<b>30,46 ct/kWh NT *HT siehe Preise der Grundversorgung letzte Spalte</b>	<b>30,46 ct/kWh NT 34,39 ct/kWh HT</b>	<b>30,46 ct/kWh NT</b>	<b>34,39 ct/kWh HT</b>
Entgelt für Messstellenbetrieb (brutto)* (Standardzähler oder moderne Messeinrichtung)	15,10 €/Jahr		15,10 €/Jahr	15,10 €/Jahr	15,10 €/Jahr

### Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	€/Jahr	ct/kWh HT	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh HT	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr (netto)				165,58 €/Jahr		35,00 €/Jahr		175,58 €/Jahr		175,58 €/Jahr		175,58 €/Jahr
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde (netto)				25,60 ct/kWh NT		25,60 ct/kWh NT		28,90 HT ct/kWh		25,60 NT ct/kWh		28,90 ct/kWh HT
Entgelt für Messstellenbetrieb (netto)* (Standardzähler oder mod. Messeinrichtung)				26,63 ct/kWh HT 12,69 €/Jahr				12,69 €/Jahr		12,69 €/Jahr		12,69 €/Jahr
Im aktuellen Nettopreis sind enthalten (Stand 01.01.2026):	€/Jahr	ct/kWh HT	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh HT	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh
Stromsteuer							2,050	2,050			2,050	2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Kommunen) <sup>1)</sup>		2,050	2,050		0,110		0,110	0,110			0,110	0,110
Aufschlag für besondere Netznutzung <sup>2)3)</sup>		1,520	0,110		1,559	1,559	1,559	1,559			1,559	1,559
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz <sup>2)</sup>		0,446	0,446		0,446	0,446	0,446	0,446			0,446	0,446
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes <sup>2)</sup>		0,941	0,941		0,941	0,941	0,941	0,941			0,941	0,941
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten <sup>2)4)</sup>		0,000	0,000		0,000	0,000	0,000	0,000			0,000	0,000
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung <sup>2)5)</sup>		0,000	0,000		0,000	0,000	0,000	0,000			0,000	0,000
Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG <sup>2)5)</sup>		0,000	0,000		0,000	0,000	0,000	0,000			0,000	0,000
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein: <sup>6)</sup>	€/Jahr	ct/kWh HT	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh HT	ct/kWh NT	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr	ct/kWh HT
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowatt-Stunde <sup>7)</sup>	150,00	3,780	1,890		1,890	150,00	3,780	1,890	150,00	1,890	150,00	3,780
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis <sup>7)</sup>	24,28			24,28		24,28			8,69		8,69	
Messstellenbetrieb einschl. Messung <sup>7)8)</sup> (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)												
Die Summe der Steuern, Abgaben, Umlagen, Aufschläge und Entgelte beträgt:	174,28	10,296	6,996	24,28	6,996	174,28	8,886	6,996	158,69	6,996	158,69	10,296

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen:

am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr <sup>8)</sup>	3,99	16,334	18,604	10,72	18,604	13,99	20,014	18,604	29,58	18,604	29,58	18,604
---	------	--------	--------	-------	--------	-------	--------	--------	-------	--------	-------	--------

- 1) Unser Unternehmen beliefert Kundinnen und Kunden in mehreren Kommunen. Die hier ausgewiesenen Konzessionsabgaben werden im Rahmen der Kalkulation des Allgemeinen Preises als gewichteter Durchschnittswert der Konzessionsabgaben aller Kommunen berücksichtigt.
- 2) Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).
- 3) Der Aufschlag für besondere Netznutzung beinhaltet derzeit auch die Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung. Deshalb wird letztere mit 0 beziffert.
- 4) Die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) tritt schrittweise bis 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV wurde letztmalig 2023 erhoben.
- 5) Der § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung beinhaltet derzeit auch die Wasserstoffumlage. Deshalb wird letztere mit 0 beziffert.
- 6) Unser Unternehmen beliefert Kundinnen und Kunden in mehreren Netzgebieten. Die hier ausgewiesenen Netzentgelte und Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden im Rahmen der Kalkulation als gewichteter Durchschnittswert der Entgelte aller Netzbetreiber berücksichtigt, weshalb sich der hier angegebene Wert von den einzelnen Entgelten des Netzbetreibers unterscheiden kann.
- 7) Hier sind die vorläufigen Netzentgeltpreise für 2026 der RheinNetz GmbH (RNG) angegeben.
- 8) Hier wird der Messpreis für einen Standardzähler berücksichtigt.

Entgelte für Zusatzleistungen	netto	brutto <sup>1</sup>
Wiederherstellung der Versorgung	72,44 €	<b>86,20 €</b>
pro nachträglich erstellter Rechnungskopie	4,20 €	<b>5,00 €</b>
einmalige Umstellungspauschale für unterjährige Abrechnung	28,99 €	<b>34,50 €</b>
pro unterjähriger Abrechnung <sup>2</sup>	14,95 €	<b>17,79 €</b>
pro unterjähriger Abrechnung bei Online-Option <sup>2</sup>	3,57 €	<b>4,25 €</b>
Rechnungskorrektur bei unterlassener Kundenselbstablesung	16,39 €	<b>19,50 €</b>
Erstellung eines Kontoauszugs	8,40 €	<b>10,00 €</b>
Zählerumbau auf Wunsch - Strom	84,30 €	<b>100,32 €</b>
Zählerumbau auf Wunsch - Gas	nach Aufwand	

- 1 Die Bruttoreise enthalten die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19 %), sie sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.  
 2 Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG vereinbart wurde, wird der Preis für die unterjährige Abrechnung dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung (mit Ausnahme der regulären Jahresabrechnung) berechnet. Online-Option nur bei onlinefähigen Sonderverträgen.

\* Das **Entgelt für den Messstellenbetrieb** (MSB-Entgelt) fällt entsprechend der/des an der Lieferstelle verbauten Messeinrichtung/Messsystems an. Für die Höhe des MSB-Entgelts bei Standardzählern und modernen Messeinrichtungen siehe das in der nachstehenden Tabelle genannte Entgelt. Das MSB-Entgelt für intelligente Messsysteme fällt in der Höhe an, in der es der AggerEnergie vom zuständigen Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt wird. Die nachstehend genannten MSB-Entgelte für intelligente Messsysteme sind lediglich informatorisch.

Entgelt für Messstellenbetrieb (Stand 01.01.2026)		
Art der Messeinrichtung	Messpreis in €/Jahr	
	netto	brutto
Standardzähler oder moderne Messeinrichtung	12,69	15,10
Intelligentes Messsystem bei einem Verbrauch von:		
0 - 6.000 kWh/Jahr	25,21	30,00
6.001 - 10.000 kWh/Jahr	33,61	40,00
10.001 - 20.000 kWh/Jahr	42,02	50,00
20.001 - 50.000 kWh/Jahr	92,44	110,00
50.001 - 100.000 kWh/Jahr	117,65	140,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02	50,00
Bei direkter Abrechnung mit Ihrem Messstellenbetreiber	0,00	0,00

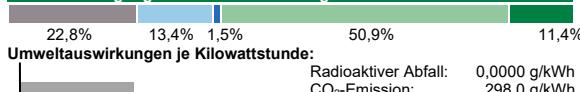
#### AggerEnergie GmbH, Gummersbach Kennzeichnung der Stromlieferungen 2024

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz.

##### 1. Gesamtstromlieferung AggerEnergie

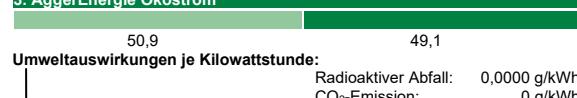


##### 2. Stomerzeugung Deutschland zum Vergleich



█ Kernenergie   █ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG  
 █ Kohle   █ Erneuerbare Energien mit Herkunftsabschluss, nicht gefördert nach dem EEG  
 █ Erdgas   █ Mieterstrom, gefördert nach dem EEG  
 █ Sonstige fossile Energieträger

##### 3. AggerEnergie Ökostrom\*



##### 4. Verbleibender Energierägermix (Residualmix)



\*AggerEnergie Ökostrom Herkunftsänder und Anteile: Schweden 83,0%, Lettland 9,3%, Spanien 4,2%, Norwegen 1,7%, Frankreich 1,0%, Portugal 0,8%

Diese Information erhalten Sie auch im Internet: [www.aggerenergie.de](http://www.aggerenergie.de)  
 Stand der Information: 23. Juni 2025 (06/25-01)

## Informationen gemäß § 41 EnWG

### Grundversorgung Strom

Bei Erstbezug einer Wohnung/eines Hauses wird Ihr Verbrauch zu allgemeinen Preisen der Grundversorgung abgerechnet, sofern keine Sondervertragsregelung getroffen wurde. Der Grundversorgungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Preisanpassung während der Laufzeit ist möglich. Preisänderungen werden mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt und werden zeitgleich auf der Internetseite [www.aggerenergie.de](http://www.aggerenergie.de) bekannt gegeben. Die Rücktrittsrechte richten sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen StromGVV. Wartungsdienste sind kein Vertragsbestandteil. Abschläge und Rechnungen können mittels SEPA-Lastschriftverfahren oder Banküberweisung beglichen werden. Ansprüche wegen einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ein Lieferantenwechsel nach Beendigung des Vertrages wird unentgeltlich und zügig gewährleistet. Informationen über die aktuell geltenden Tarife finden Sie unter [www.aggerenergie.de](http://www.aggerenergie.de) oder sprechen Sie uns einfach an.

### Beschwerden und Streitbeilegung

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können per Post an AggerEnergie GmbH, Beschwerdemanagement, Alexander-Fleming-Str. 2, 51643 Gummersbach oder per E-Mail [beschwerde@aggerenergie.de](mailto:beschwerde@aggerenergie.de) gerichtet werden.

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Strom und Erdgas nach EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde Kontakt mit AggerEnergie GmbH aufgenommen hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 2 75 72 40-0, Fax: 030 / 2 75 72 40-69, [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) – E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltkunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdata erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 / 141516, Fax: 030 / 2 24 80-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

Gemäß § 41 Energiewirtschaftsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung nur für Haushaltkunden, die Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.